

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan und Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 14. Juni 2000 in Taschkent unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; Unterzeichnung und Ratifikation

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan werden gegenwärtig durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. III Nr. 150/2001, das am 14. Juni 2000 in Taschkent unterzeichnet wurde („das Abkommen“), geregelt. Das Abkommen entspricht derzeit weder dem OECD-Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) noch dem OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft und ist daher revisionsbedürftig. Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018, wurde am 7. Juni 2017 nur seitens der Republik Österreich unterzeichnet und ratifiziert und findet deswegen im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan keine Anwendung.

Es wird keine vollständige Revision in der Form eines neuen Abkommens in Aussicht genommen, sondern lediglich eine Teilrevision in der Form eines Protokolls. Durch das Protokoll soll die (internationale) Verpflichtung Österreichs zur Anpassung seiner Doppelbesteuerungsabkommen an den OECD-Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) sowie den OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft umgesetzt werden.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 18. April 2018 (vgl. Pkt. 9 des Beschl. Prot.) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das vorliegende Protokoll und Zusatzprotokoll verhandelt und in der einvernehmlichen Erstellung des vorliegenden Protokolls abgeschlossen.

Die mit der Durchführung des Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Protokolls samt Zusatzprotokoll in den authentischen deutschen, usbekischen und englischen Sprachfassungen sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan und Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 14. Juni 2000 in Taschkent unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, den Bundesminister für Finanzen, die Staatssekretärin im Bundesministerium für Finanzen oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir

namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Protokolls und des Zusatzprotokolls zu bevollmächtigen,

3. nach erfolgter Unterzeichnung das Protokoll samt Zusatzprotokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll samt Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

17. April 2026

Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES
Bundesministerin